Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Dithmarschen, Gemeinde Hedwigenkoog

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe vom 26. Oktober 2026 – Aktenzeichen G10/2025/087-092.

Das Landesamt für Umwelt hat der WEA Wind-Energie-Anlagen GmbH, Fischerweg 1, 25764 Hillgroven am 22. Juni 2026 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), erteilt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen.

Gegenstand der Genehmigungen sind Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V136 mit einer Leistung von 4,2 Megawatt, einer Nabenhöhe von 112 Metern, einem Rotordurchmesser von 136 Metern und einer Gesamthöhe von 180 Metern in der Gemeinde 25761 Hedwigenkoog.

Die Genehmigungen umfassen im Wesentlichen folgende baulichen Maßnahmen:

– Herstellung des Fundaments und Kranstellfläche;

– Errichtung einer Windkraftanlage;

– Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die beantragten Anlagen sollen in der Gemeinde 25761 Hedwigenkoog an folgenden Standorten errichtet werden:

– WKA 1: Gemarkung Hedwigenkoog, Flur 8, Flurstück 26/8;

– WKA 2: Gemarkung Hedwigenkoog, Flur 8, Flurstück 25/4;

– WKA 3: Gemarkung Hedwigenkoog, Flur 8, Flurstück 22/4;

– WKA 4: Gemarkung Hedwigenkoog, Flur 7, Flurstück 15;

– WKA 5: Gemarkung Hedwigenkoog, Flur 7, Flurstück 2/7;

– WKA 6: Gemarkung Hedwigenkoog, Flur 7, Flurstück 3/7.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten folgende Inhaltsbestimmungen:

Genehmigungsbescheid WKA 1 – Aktenzeichen G10/2025/087

„Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A) an den Immissionsorten 03 und 06 im Außenbereich, die in der Schallimmissionsberechnung berücksichtigt wurden (DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10510886-A-7-A vom 15. Januar 2026), darf die WKA des Herstellers Vestas V136 nachts im Betriebsmodus SO2 mit einer Nennleistung von maximal 3.419 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,0 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	83,8	91,3	95,9	97,7	96,6	92,6	85,8

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 102,6 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.“

Genehmigungsbescheid WKA 2 – Aktenzeichen G10/2025/088

„Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A) an den Immissionsorten 03 und 06 im Außenbereich, die in der Schallimmissionsberechnung berücksichtigt wurden (DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10510886-A-7-A vom 15. Januar 2026), darf die WKA des Herstellers Vestas V136 nachts im Betriebsmodus SO2 mit einer Nennleistung von maximal 3.419 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,0 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	83,6	91,1	98,7	97,5	96,4	92,4	85,6

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein LWA von 102,4 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.“

Genehmigungsbescheid WKA 3 – Aktenzeichen G10/2025/089

„Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A) an den Immissionsorten 03 und 06 im Außenbereich, die in der Schallimmissionsberechnung berücksichtigt wurden (DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10510886-A-7-A vom 15. Januar 2026), darf die WKA des Herstellers Vestas V136 nachts im Betriebsmodus SO2 mit einer Nennleistung von maximal 3.419 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,0 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,\,Okt}$ [dB(A)]	83,8	91,3	95,9	97,7	96,6	92,6	85,8

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 102,6 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.“

Genehmigungsbescheid WKA 4 – Aktenzeichen G10/2025/090

„Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A) an den Immissionsorten 03 und 06 im Außenbereich, die in der Schallimmissionsberechnung berücksichtigt wurden (DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10510886-A-7-A vom 15. Januar 2026), darf die WKA des Herstellers Vestas V136 nachts im Betriebsmodus SO1 mit einer Nennleistung von maximal 4.000 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,8 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,\,Okt}$ [dB(A)]	84,9	92,6	97,3	99,1	98,0	93,9	87,0

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 104,0 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

2.2 Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.“

Genehmigungsbescheid WKA 5 – Aktenzeichen G10/2025/091

„Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A) an den Immissionsorten 03 und 06 im Außenbereich, die in der Schallimmissionsberechnung berücksichtigt wurden (DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10510886-A-7-A vom 15. Januar 2026), darf die WKA des Herstellers Vestas V136 nachts im Betriebsmodus SO2 mit einer Nennleistung von maximal 3.419 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,0 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, okt}$ [dB(A)]	82,7	90,2	94,8	96,6	95,5	91,5	84,7

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 101,5 dB(A). Dieser Summen schallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung. Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden. 2.2 II III 1. 1.1 1.2 Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ fest gestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht über schritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.“

Genehmigungsbescheid WKA 6 – Aktenzeichen G10/2025/092

„Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A) an den Immissionsorten 03 und 06 im Außenbereich, die in der Schallimmissionsberechnung berücksichtigt wurden (DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10510886-A-7-A vom 15. Januar 2026), darf die WKA des Herstellers Vestas V136 nachts im Betriebsmodus SO1 mit einer Nennleistung von maximal 4.000 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,8 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,\,Okt}$ [dB(A)]	85,2	92,9	97,6	99,4	98,3	94,2	87,3

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 104,3 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.“

Weiterhin beinhalten die Genehmigungsbescheide unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge wird im Internet unter bimschg.bob-sh.-de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 27. Oktober 2026 bis einschließlich 9. November 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.